

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kündig Nahrungsmittel GmbH & Co. KG Deutschland

Stand: 31. August 2021

# 1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge über die Bestellungen von Waren und Leistungen durch uns, der Kündig Nahrungsmittel GmbH & Co. KG Deutschland, beim Lieferanten.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen allgemeine Verkaufsbedingungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung der Lieferung von Waren durch den Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

### 2. Angebote - Angebotsunterlagen

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen ab Zugang einer schriftlichen Bestellung, eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen zu lassen, die auf unsere Bestellnummer verweist.
- 2.2. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die bei der Vorbereitung und Unterbreitung des Angebots entstehen.
- 2.3. Der Lieferant verpflichtet sich, Angeboten und Auftragsbestätigungen folgende Dokumente und Muster unaufgefordert und kostenfrei beizulegen:
- 2.3.1. hinsichtlich Bio-Waren den Nachweis einer gültigen Bio-Zertifizierung gemäss aktuellen deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.3.2. hinsichtlich Lebensmittel und non-food-Waren die entsprechende Produktspezifikation.
- 2.3.3. hinsichtlich Lebensmitteln alle Analysen, insbesondere Pestizidanalysen und mikrobiologische Analysen eines akkreditierten Labors.



- 2.3.4. hinsichtlich Lebensmittelkontaktmaterialien eine Konformitätserklärung gemäß den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff.
- 2.3.5. hinsichtlich aller anderen Lebensmittelkontaktmaterialien entsprechende Nachweise über die Eignung für den Verwendungszweck, u.a. Unbedenklichkeitserklärungen, Migrationstests, etc.
- 2.3.6. hinsichtlich eines etwaigen Exports der Waren ins inner- und/oder außereuropäische Ausland die zur Ausfuhr erforderlichen oder zweckdienlichen schriftlichen Unterlagen und Erklärungen wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc.
- 2.3.7. hinsichtlich aller Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens, Präferenzursprungssystems, etc. besteht, die entsprechenden Nachweise (Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung), um die Anwendung zu belegen.
- 2.3.8. Hinsichtlich aller Waren, die unter der Bedingung "Kauf auf Mustergutbefund" bestellt Muster in ausreichender Zahl, bei "Kauf auf Analysegutbefund" Analysen eines in der EU akkreditierten Labors.
- 2.3.9. Zertifizierungen zum Nachweis des Beitritts und der Einhaltung von Verhaltenskodizes (z.B. BSCI-Code of Conduct, Transfair, Rainforest Alliance oder vergleichbaren Initiativen).

#### 3. Kauf auf Muster- oder Analysengutbefund - Aufschiebende Bedingung

- 3.1. Bei Kauf auf Muster- oder Analysengutbefund steht der Vertrag unter der Aufschiebenden Bedingungen, dass wir das Muster oder die Analyse schriftlich genehmigen.
- 3.2. Die Genehmigungsfrist beträgt drei Wochen nach Zugang des Musters bzw. der Analyse; sie beginnt mit dem Tag, der auf den Zugang des Musters bzw. der Analyse bei uns folgt. Senden wir innerhalb der Frist keine Annahme ab, gilt das Muster bzw. die Analyse als abgelehnt.
- Die Genehmigungsfrist ist im Zeitraum zwischen dem 24. Dezember eines Jahres und dem 6. Januar des Folgejahres wegen unserer Betriebsferien gehemmt.

#### 4. Preise - Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 4.2. Unseren Bestellungen liegen die Incoterms 2020 zu Grunde. Soweit in der Bestellung nicht anderes angegeben, gilt "frei verzollt (DDP) [benannter Lieferort], Incoterms 2020", einschließlich Verpackung.
- 4.3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



- 4.4. Rechnungen des Lieferanten können wir nur bearbeiten, wenn sie die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 4.6. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Lieferant Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

#### 5. Lieferzeit, Lieferung und Warenkennzeichnung

- 5.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist für den Lieferanten bindend.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz zu verlangen und vom Kaufvertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei verzollt (DDP) [benannter Lieferort], Incoterms 2020" zu erfolgen.
- 5.5. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine Versandanzeige getrennt von Ware und Rechnung abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffs- bzw. Luftversand sind in den Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes bzw. der Name der Fluglinie anzugeben.
- 5.6. Der Lieferant hat die für uns günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen.
- 5.7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen und Rechnungen unsere Bestellnummer und soweit von uns mitgeteilt Artikelnummer sowie Art, Menge und Abladestelle der Lieferung anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- Darüber hinaus sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 1 % des gesamten Netto-Auftragswerts als Pönale zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des gesamten Nettoauftragswerts. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.



- 5.9. Unsere vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 5.10. Die Ware ist gut lesbar und sichtbar nach Art und Menge nach den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Wenn nicht anders vereinbart, sind Lebensmittel auf der Umverpackung mindestens mit Mindesthaltbarkeitsdatum, Herstelldatum, Artikelbezeichnung, Artikelnummer und Charge zu versehen.
- 5.11. In der Ware enthaltende Allergene sind vom Lieferanten gesondert gemäß den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und hervorzuheben.
- 5.12. Der Lieferant hat die Waren gemäß der vereinbarten Spezifikation so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports ausgeschlossen sind und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Ware möglich ist.

#### 6. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- 6.1. Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 6.2. Zahlungen durch uns gelten weder als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erbringung, noch der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen, noch als Anerkenntnis der ordnungsgemäßen Fakturierung.
- 6.3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen den Spezifikationen, dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen deutschen und europäischen rechtlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu vor Ausführung der Abweichung unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch eine Zustimmung von uns nicht berührt.
- 6.5. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant damit in Verzug ist.
- 6.6. Die Verjährungsfristen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorgaben.



- 7. Besondere Mängelhaftung bei Lebensmitteln, Verpackungen für Lebensmittel und Lebensmittelkontaktmaterialien
- 7.1. Soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren und ihre Verpackung mindestens von handelsüblicher Qualität sein. In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie unsere Spezifikationen müssen eingehalten werden.
- 7.2. Der Lieferant gewährleistet insbesondere,
- 7.2.1. dass die gelieferten Waren und ihre Verpackung mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen;
- 7.2.2. dass die Waren und ihre Verpackung den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bei Waren, die Lebensmittel sind, sind dies insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und das LFGB;
- 7.2.3. dass die Waren und ihre Verpackung den vereinbarten Spezifikationen entsprechen;
- 7.2.4. eine unbeschränkte Verkehrsfähigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren und deren Verpackung sowohl im Produktionsinland als auch auf den jeweiligen dem Lieferanten bekannt gemachten Absatzmärkten;
- 7.2.5. dass die Höchstmengen für Kontaminanten und Mykotoxine der Verordnung EG Nr. 1881/2006 entsprechen;
- 7.2.6. dass Aromen und die in den Waren eingesetzten Aromen den Anforderungen der EG-Aroma-Richtlinie Nr.1334/2008 entsprechen;
- 7.2.7. dass Waren mit japanischem Ursprung der Verordnung (EU) Nr. 561/2012 entsprechen;
- 7.2.8. ausschließlich Waren zu liefern, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Pestizidrückstände-HöchstgehaltsVO) auch insoweit erfüllen, dass Pestizidrückstände auch bei Zugrundelegung des oberen Werts des Streubereichs der Analyseergebnisse unterhalb der Grenzwerte liegen;
- 7.2.9. dass Bio Ware den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung), sowie den vom Bundesverbande Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. unter www.n-bnn.de veröffentlichten Orientierungswerten entspricht.
- 7.2.10. dass die Ware nicht mit ultravioletten oder ionisierenden Strahlen behandelt ist.
- 7.2.11. dass die von ihm gelieferten Waren gemäß den einschlägigen Bestimmungen keine gentechnisch veränderten Lebensmittel sind und/oder keine aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Aromastoffe enthalten, ausgenommen zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit gentechnisch verändertem Material bis zu einem Schwellenwert von 0,1 % bezogen auf die einzelne Zutat;



- 7.2.12. dass die Waren in Bezug auf Gentechnikkennzeichnungsvorgaben nicht kennzeichnungspflichtig sind;
- 7.2.13. die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Bescheinigungen und Dokumente im Sinne von Ziffer 2.3;
- 7.2.14. dass Lebensmittelkontaktmaterialien den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr.1935/2004 entsprechen.
- 7.3. Soweit die Waren von uns mit anderen Sachen vermischt, verbunden und/oder verarbeitet werden, gewährleistet der Lieferant die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert etwaige Bedenken hinsichtlich einer dementsprechenden Verwendung der Waren mitzuteilen, insbesondere etwaige von uns zu berücksichtigende Besonderheiten hinsichtlich der Verwendung der Waren bei der Produktion anzugeben.
- 7.4. Jede Änderung von Mengen und/oder Zusammensetzungen der Waren in den Zutatenlisten (Rezepturveränderungen) sowie Verpackungsänderungen in Abweichung von der von uns mit dem Lieferanten vereinbarten Produktspezifikation müssen uns mindestens sechs Monate vor der geplanten Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Entsprechende Änderungen bedürfen, soweit nicht aufgrund zwingender deutscher und europäischer gesetzlicher Vorschriften erforderlich, stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 7.5. Der Lieferant gewährleistet im Hinblick auf die Waren ordnungsgemäße und lückenlose Kontrollen im Verlauf der Herstellung auf Basis der jeweils gültigen Gesetzeslage sowie dem aktuellen Stand der Technik.
- 7.6. Wir sind berechtigt, die Beauftragung von Drittlieferanten auszuschließen, soweit Zweifel an deren Qualitätsstandards begründet sind.
- 7.7. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden, deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind über die Waren an sich hinaus für jede Ware die verwendeten Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe etc., der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses.
- 7.8. Über Ziffer 7.7 hinaus ist der Lieferant bei Lebensmitteln, Lebensmittelverpackungen und Lebensmittelkontaktmaterialien verpflichtet, uns auf Verlangen die gesamte Lieferkette der von ihm gelieferten Waren und deren Zutaten bzw. der verwandten Materialien namentlich bis zum Ursprung nachzuweisen. Auf Verlangen sind uns die Zertifikate für diese Vorlieferanten vorzulegen. Der Lieferant gewährleistet, dass er die Vorlieferanten überwacht und fortlaufend eine zumindest branchenüblichen Anforderungen entsprechende Wareneingangskontrolle durchführt.



- 7.9. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.) auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte/Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
- 7.10. Bei Waren, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Datumsangaben (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum etc.) aufweisen oder aufweisen müssen, muss die Restlaufzeit, d. h. die Zeit, die uns für die Verarbeitung und/oder Vermarktung der Waren zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag mindestens 80 % der gesamten Laufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebenem Datum) betragen. Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.
- 7.11. Sofern Gegenstand der Lieferung des Lieferanten Verpackungsmaterial ist, welches wir verwenden und einsetzen, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend, d. h. der Lieferant gewährleistet die unbeschränkte Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit des Verpackungsmaterials. Er gewährleistet insbesondere, dass von diesem Verpackungsmaterial keine nachteiligen Einwirkungen auf das verpackte Produkt ausgehen.
- 7.12. Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefahren öffentlich, insbesondere in den Medien davor gewarnt, Produkte vergleichbarer Art oder mit vergleichbaren Inhaltsstoffen zu kaufen und zu benutzen, sind wir zur Stornierung nicht ausgelieferter Bestellungen sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Waren gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt, insbesondere soweit infolge der Warnung voraussichtlich keine Nachfrage mehr für die Ware besteht. Das Stornierungsrecht ist von uns binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung auszuüben.
- 7.13. Der Lieferant gewährleistet, dass die für die Anlieferung verwendeten Fahrzeuge zum Transport von Lebensmitteln geeignet sind. In den Fahrzeugen dürfen sich insbesondere keine Schädlinge, Fremdgerüche, Staub, Feuchtigkeit, Schimmel, Fremdkörper oder sonstige negative Beeinflussung finden. Gleiches gilt für den jeweiligen Be- und Endladebereich und eine Zwischenlagerung. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, keine Fahrzeuge zu verwenden, deren Frachtraum lediglich ganz oder teilweise mit einer Plane umschlossen ist.

#### 8. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß§§ 683, 670 BGB oder gemäß§§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit



- möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1 Millionen zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

#### 9. Rechte Dritter

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und, soweit wir die Waren ins Ausland exportieren und den Lieferanten davon schriftlich in Kenntnis setzen, keine Rechte Dritter im jeweiligen Bestimmungsland verletzt werden.
- 9.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Sinne der Ziffer 9.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen, Beistellungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

# 10. Eigentumsvorbehalt

Etwaige Eigentumsvorbehalte des Lieferanten erkennen wir nicht an.

#### 11. Geheimhaltung

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen und Informationen (im Folgenden "Informationen") strikt geheim zu halten.
- 11.2. Dritten dürfen die Informationen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden.
- 11.3. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

#### 12. Verhaltenskodex - Arbeitsschutz - Umweltschutz

12.1. Als Unternehmen erwarten wir von allen Lieferanten innerhalb der Lieferkette ein sozial gerechtes und nachhaltiges Verhalten und haben den Anspruch, dass sich alle Aktivitäten der an der Lieferkette beteiligten Lieferanten, im sozialen und ökologischen Gleichgewicht befinden. Der Lieferant verpflichtet sich, sich entsprechend zu verhalten.



- 12.2. Der Lieferant,verpflichtet sich insbsd. alle deutschen und europäischen Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Arbeits- und Umweltschutzrechtes, die industrielle Mindeststandards, Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Vereinten Nationen und alle anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, wobei diejenigen Regelungen anzuwenden sind, welche die strengsten Anforderungen stellen.
- 12.3. Der Lieferant ist insbesondere zur Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, zum Einsatz von emissions- und schadstoffarmen Technologien, zur Errichtung von demontage- und rückbaufreundlichen Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen verpflichtet.
- 12.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Verhaltenskodizes (z.B. BSCI-Code of Conduct, Transfair, Rainforest Alliance oder vergleichbaren Initiativen), denen er sich angeschlossen hat, einzuhalten.
- 12.5. Wir behalten uns vor, im Rahmen von eigenen Audits die Einhaltung der Verhaltenskodizes zu überprüfen.

# 13. Form - Geltendes Recht - Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 13.1. Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder unseren Bestellungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, bedürfen sämtliche Erklärungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden der Schriftform (§ 126 BGB). Die Schriftform ist durch Einhaltung der elektronischen Form (§ 126 a BGB) oder der Textform (§ 126b BGB) gewahrt, soweit die elektronische Form und die Textform in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder unseren Bestellungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- 13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet Anwendung.
- 13.3. Gerichtsstand ist Ritschenhausen; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 13.4. Bei Verträgen mit Lieferanten ohne einen Gerichtsstand in Deutschland können nach Wahl der jeweils klagenden Partei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auch einem Schiedsgericht zur Entscheidung gemäß folgenden Bestimmungen vorgelegt werden:
- 13.4.1. Bei Lieferanten mit Sitz in der Volksrepublik China gilt im Falle der Ausübung des Wahlrechts gemäß Ziffer 13.4folgende Schiedsklausel: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, sind der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) zur Schlichtung vorzulegen, die in Übereinstimmung mit der zum Zeitpunkt der Beantragung des Schiedsverfahrens gültigen Schiedsordnung der CIETAC durchgeführt wird. Der



Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien bindend. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Beijing. Die Verhandlung findet in Beijing statt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die gemäß der zum Zeitpunkt der Beantragung des Schiedsgerichtsverfahrens gültigen Schiedsgerichtsordnung der CIETAC ernannt werden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts darf nicht Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland oder der Volksrepublik China sein. Die Sprache des Schiedsgerichtes ist Englisch.

- 13.4.2. Bei Lieferanten mit Sitz außerhalb der Volksrepublik China gilt im Falle der Ausübung des Wahlrechts gemäß Ziffer 13.4 folgende Schiedsklausel: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht, die gemäß der Schiedsordnung des ICC ernannten werden, endgültig entschieden. Der Obmann des Schiedsgerichts darf nicht Staatsangehöriger Deutschlands oder des Sitzlandes des Lieferanten sein. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch. Sitz des Schiedsgerichts ist Frankfurt.
- 13.5. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Ritschenhausen Erfüllungsort.
- 13.6. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.